

Inhalt:

- ◆ Satzung Waldgenossenschaft Reichersbeuern, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- ◆ Ordnung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Walchensee
- ◆ Tierseuchenrecht; Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; hier: Bekämpfung der Varroatose
- ◆ Nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 02.05.2012
- ◆ Anmeldung für den Übertritt in die Staatliche Realschule Bad Tölz zum Schuljahr 2012/2013 für Schülerinnen und Schüler in die 5. Jahrgangsstufe
- ◆ Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 22.05.2012
- ◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Harmatinger Gruppe (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für das Haushaltsjahr 2012

Satzung der Waldgenossenschaft Reichersbeuern, in Reichersbeuern, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

Die von der Abfindung ihrer Nutzungsrechte betroffenen Berechtigten vereinbaren zur Bildung einer Waldgenossenschaft gemäß Art. 83 Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung und der Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) vom 14.11.1996 folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 04.04.2012 genehmigte Satzung:

Erster Teil: Verfassung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Art der Waldgenossenschaft

- (1) Die Waldgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen Waldgenossenschaft Reichersbeuern und hat ihren Sitz in Reichersbeuern, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.
- (2) Die Waldgenossenschaft ist eine Eigentumsgenossenschaft. Ihr Wald ist Körperschaftswald im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Waldgesetzes für Bayern.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Waldgenossenschaft ist die sachgemäße Bewirtschaftung der genossenschaftseigenen Waldgrundstücke nach Maßgabe der forstgesetzlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen.
- (2) In Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgabe sorgt die Genossenschaft dafür, dass jedes Mitglied entsprechend seinem Genossenschaftsanteil zur Mitarbeit herangezogen wird und an den Vorteilen teilnimmt.
- (3) Die Waldgenossenschaft arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten in Miesbach eng zusammen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Waldgenossenschaft sind die Berechtigten, deren Nutzungsrechte mit Ablö-

sungsvertrag vom 03.12.1953 (Anlage) abgelöst worden sind.

- (2) Veräußert ein Mitglied seine Genossenschaftsanteile, so scheidet es aus der Waldgenossenschaft aus. An seine Stelle tritt der Erwerber der Genossenschaftsanteile.

§ 4

Genossenschaftsanteile, Stimmrecht

- (1) Steht ein Genossenschaftsanteil mehreren Berechtigten zu, so können diese die genossenschaftlichen Rechte aus ihm nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Dieser ist dem Vorstand unverzüglich zu benennen.
- (2) Jeder Genossenschaftsanteil gewährt eine Stimme.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe der Waldgenossenschaft sind:
 - a) die Genossenschaftsversammlung
 - b) der Genossenschaftsvorstand
 - c) der Vorsteher und sein gewählter Stellvertreter
- (2) Der Vorsteher und sein gewählter Stellvertreter müssen die Voraussetzungen des Art. 5 des Gemeindewahlgesetzes erfüllen und dürfen nicht wegen Forstfrevels vorbestraft sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen, dass ihnen eine angemessene Entschädigung gewährt wird.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 6

Amtsverlust, Amtsniederlegung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung kann den Verlust des Amtes aussprechen, wenn der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter oder ein Mitglied des Vorstands
 - a) seine Pflichten schuldhaft vernachlässigt
 - b) die Wählbarkeit (Art. 5 des Gemeindewahlgesetzes) verliert,
 - c) seinen Aufgaben nicht nur vorübergehend nicht mehr nachkommt, oder
 - d) wegen Forstfrevels rechtskräftig verurteilt wird.
- (2) Der Vorsteher und sein gewählter Stellvertreter können ihr Amt aus wichtigem Grund niederlegen.
- (3) Nach Beendigung des Amtes des Vorstehers oder seines gewählten Stellvertreters wählt die Genossenschaftsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.

2. Abschnitt: Mitglieder

§ 7

Rechtsstellung

Rechte und Pflichten der Mitglieder bemessen sich nach ihren Genossenschaftsanteilen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 8

Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an der Genossenschaftsversammlung und an den Wahlen für den Genossenschaftsvorstand teilzunehmen,

- b) alle Einrichtungen der Waldgenossenschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen, welche die Waldgenossenschaft ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben, insbesondere an den Walderträgen,
- c) Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird.
- d) die Niederschrift über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsausschusses einzusehen,
- e) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen,
- f) sich an die Organe der Waldgenossenschaft und an die Aufsichtsbehörde zu wenden und Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Waldgenossenschaft zu machen,
- g) Einsicht in die Jahresbetriebspläne und – nachweisungen sowie in die Forstwirtschaftspläne oder die Forstbetriebsgutachten zu nehmen.

§ 9

Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) die Zwecke der Waldgenossenschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was ihren Belangen abträglich ist,
 - b) die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den ordnungsgemäß ergangenen Beschlüssen nachzukommen,

- c) Beiträge und Umlagen zu leisten und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse besondere Leistungen (Sach- und Geldleistungen) zu erbringen,
 - d) Die Wahl zu den genossenschaftlichen Ämtern anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.
- (2) Der Genossenschaftsvorstand kann Verstöße gegen diese Pflichten nach Abmahnung mit Bußen bis zum Höchstbetrag von 250,- Euro ahnden. Gegen die Entscheidung des Genossenschaftsvorstands kann – unbeschadet einer Nachprüfung in einem gerichtlichen Verfahren – die Genossenschaftsversammlung angerufen werden.

§ 10

Mitgliederverzeichnis

- (1) Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder, aus dem Name, Anschrift und die Anzahl der jedem Mitglied zustehenden Stimmen ersichtlich sein muss. In das Verzeichnis sind auch die Grundstücke der Genossenschaft unter Angabe ihrer Plannummern und ihrer Größe aufzunehmen. Das Verzeichnis ist stets auf dem laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Nachträge.
- (2) Wechselt der Inhaber eines Genossenschaftsanteils, so sind das bisherige und das neue Genossenschaftsmitglied verpflichtet, der Waldgenossenschaft die zur Ergänzung des Mitgliederverzeichnisses erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) Die Waldgenossenschaft ist berechtigt, bis zur Anzeige nach Absatz 2 den Wechsel in der Mitgliedschaft unberücksichtigt zu lassen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

3. Abschnitt: Organe

a) Genossenschaftsversammlung

§ 11

Zusammensetzung

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Waldgenossenschaft.

§ 12

Aufgaben

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Waldgenossenschaft, insbesondere über
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) grundsätzliche Fragen der Waldbewirtschaftung und Fragen zur Aufstellung der Forstwirtschaftspläne oder der Forstbetriebsgutachten,
 - c) die Festsetzung des jährlichen Haushaltsplans,
 - d) die Festsetzung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Genossenschaftsvorstands, des Vorstehers und des Kassenverwalters,
 - e) die Verteilung der Walderträge und Reineinnahmen,
 - f) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - g) die Heranziehung der Mitglieder zu besonderen Leistungen,
 - h) die Verlustdeckung und die Umlegung der Verlustanteile auf die Mitglieder,
 - i) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss

von Rechtsgeschäften verwandter Art,

- j) die Genehmigung der Dienstweisungen und der Geschäftsordnung,
 - k) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - l) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von sonstigem Genossenschaftseigentum,
 - m) alle ihr vom Genossenschaftsvorstand unterbreiteten Angelegenheiten
- (2) Die Genossenschaftsversammlung wird ferner in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen tätig. Sie wählt die Mitglieder des Genossenschaftsvorstands.
 - (3) Die Genossenschaftsversammlung kann durch Beschluss den Genossenschaftsvorstand zur selbstständigen Erledigung der Angelegenheiten nach Abs. 1 Buchst. e, g, k und m sowie zur Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 5.000 Euro ermächtigen.

§ 13

Sitzungszwang, Einberufung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Vorsteher beruft die Genossenschaftsversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Sie ist ferner innerhalb angemessener Frist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde, der Genossenschaftsvorstand oder eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen über mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl verfügen, die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen. Während der Ferien- und Haupt-

erntezeit kann die Einberufung nicht verlangt werden.

- (3) Die Genossenschaftsversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Beratungsgegenstände (Tagesordnungspunkte) sind mit der Ladung bekanntzugeben. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Die erste Genossenschaftsversammlung wird durch die Aufsichtsbehörde einberufen. Sie beruft die Genossenschaftsversammlung ferner ein, wenn kein Vorsteher vorhanden ist.

§ 14

Vorsitz

- (1) Der Vorsteher oder sein gewählter Stellvertreter führt den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung. Er bestimmt den Wahlleiter in der Genossenschaftsversammlung.
- (2) In den Fällen des § 13 Abs. 4 der Satzung führt der Vertreter der Aufsichtsbehörde den Vorsitz, bis die Genossenschaftsversammlung die Vorstandschaft gewählt hat.

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen Mitglieder über mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl verfügen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Genossenschaftsversammlung binnen zwei Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

erneut einzuberufen. Sie ist dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder eine Anzahl von Mitgliedern, die zusammen über ein Viertel der Gesamtstimmzahl verfügt, erschienen ist.

- (3) Ein Mitglied kann sich in der Genossenschaftsversammlung nur durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied oder ein bevollmächtigtes Familienmitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Vertretung übernehmen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Sie gilt nur für eine, in ihr bezeichneten Sitzung und ist beim Vorsteher vor Beginn der Versammlung zu hinterlegen.

§ 16

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt in offener Abstimmung. Der Beschlussvorschlag muss so abgefasst sein, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Der Vorschlag ist angenommen, wenn mindestens eine Stimme mehr als die in der Versammlung vertretenen Stimmzahl für den Beschlussvorschlag abgegeben werden. Vereinigt ein Mitglied mindestens die Hälfte der Gesamtstimmzahl auf sich, so ist zur Beschlussfassung zusätzlich die Mehrheit der Abstimmenden oder der übrigen in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (3) Wahlen sind geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangen. Sie sind nur gültig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist und diese über mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl verfügen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der angegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

b) Genossenschaftsvorstand

§ 17

- (1) Der Genossenschaftsvorstand besteht aus fünf Genossenschaftsmitgliedern, die aus der Genossenschaftsversammlung gewählt werden.
- (2) Der Genossenschaftsvorstand bestimmt durch Beschluss den Vorsteher, dessen Stellvertreter, den Kassenverwalter sowie den Schriftführer.
- (3) Die Mitglieder werden von der Genossenschaftsversammlung für drei Jahre gewählt. Eine erneute Wahl ist zulässig.

§ 18

- (1) Der Genossenschaftsvorstand verwaltet die Waldgenossenschaft, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung oder der Vorsteher zuständig sind. Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte und beaufsichtigt das Kassen und Rechnungswesen. Der Genossenschaftsvorstand erledigt weiter die Aufgaben, die ihm die Satzung zuweist und zu deren Erledigung er gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung ermächtigt ist.
- (2) Der Genossenschaftsvorstand beschließt über die Anstellung von Angestellten und Arbeitern.
- (3) Der Genossenschaftsvorstand kann im Einvernehmen mit dem Vorsteher für einzelne Aufgaben

ein oder mehrere seiner Mitglieder zu Bevollmächtigten der Waldgenossenschaft bestellen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich und bedarf der Schriftform. Sie muss den Aufgabenbereich des Bevollmächtigten bezeichnen. Die Bevollmächtigten sind nicht befugt, im Sinne des § 24 der Satzung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

§ 19

Sitzungszwang, Einberufung

- (1) Der Genossenschaftsvorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen. In Fällen, die der Genossenschaftsvorstand allgemein festgelegt hat, kann ein Beschluss auch im Wege des Umlaufschreibens oder der mündlichen Rundfrage gefasst werden.
- (2) Der Vorsteher beruft den Genossenschaftsvorstand zu den Sitzungen ein. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sollen schriftlich und mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände geladen werden.

§ 20

Vorsitz

Der Vorsteher oder sein gewählter Stellvertreter führt den Vorsitz des Genossenschaftsvorstands. Der Vorstand wählt den Vorsteher und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz  Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats  Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Genossenschaftsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Mehrheit der Mitglieder erschienen sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Genossenschaftsvorstand binnen zwei Wochen zur Beratung über den gleichen Gegenstand erneut einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 22

Beschlussfassung

Der Vorstand beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

c) Vorsteher

§ 23

Aufgaben

- (1) Der Vorsteher erledigt
 - a) die laufenden Angelegenheiten, die für die Genossenschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
 - b) Die ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Vorsteher ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Genossenschaftsversammlung und den Genossenschaftsvorstand einzube-

rufen und die Sitzungen vorzubereiten.

- b) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstands durchzuführen oder die Durchführung zu überwachen,
 - c) die Genossenschaftsversammlung und den Genossenschaftsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten,
 - d) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Aufsichtsbehörde vorzulegen und deren Anordnungen zu vollziehen, soweit der Vollzug nicht anderen Genossenschaftsorganen zukommt.
- (3) Der Vorsteher führt die Dienstaufsicht und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Genossenschaft.

§ 24

Dringliche Anordnungen

Der Vorsteher ist befugt, an Stelle der Genossenschaftsversammlung oder des Genossenschaftsvorstands dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Genossenschaftsversammlung oder dem Vorstand in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Zweiter Teil: Genossenschaftsanteile, Grundstücke Geschäftsgang

1. Abschnitt: Genossenschaftsanteile, Grundstücke

§ 25

Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Die Waldgenossenschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Genossenschaftsanteile erwerben. Solange Anteile der Genossenschaft gehören, ruht das Stimmrecht. Der Wert eines Anteils wird durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung festgelegt.

§ 26

Verfügung über Genossenschaftsanteile

- (1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Genossenschaftsanteils bedarf der Genehmigung der Genossenschaft und der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Veräußerung die weitere Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben beeinträchtigt wird. Sie ist zu versagen, wenn der Erwerber kein Anwesen in der Gemeinde Reichersbeuern bewirtschaftet.
- (2) Bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung von Genossenschaftsanteilen hat die Genossenschaft ein Vorkaufsrecht.
- (3) Die Teilung, die Verpfändung und die sicherungsweise Abtretung eines Genossenschaftsanteils sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an ihm sind unzulässig.
- (4) Die freie Verfügung von Todes wegen bleibt unberührt.

§ 27

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

- (1) Die Waldgenossenschaft kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Grundstücke erwerben.
- (2) Die Veräußerung von Waldgrundstücken ist nur zulässig, wenn dadurch die weitere Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Veräußerung bedarf mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 NRAV geregelten Fälle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz  Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats  Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

2. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 28

Vertretung nach außen, Formvorschriften

- (1) Der Vorsteher vertritt die Waldgenossenschaft nach außen. Im Rahmen ihrer Vollmacht (§ 18 Abs. 3 der Satzung) sind auch Bevollmächtigte zur Vertretung der Genossenschaft nach außen befugt.
- (2) Erklärungen, durch welche die Waldgenossenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 29

Schlichtung von Streitigkeiten, Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, zwischen Mitgliedern und Genossenschaftsorganen und der Genossenschaftsorgane untereinander in Genossenschaftsangelegenheiten wird von der Genossenschaftsversammlung ein aus fünf Mitgliedern bestehender Schlichtungsausschuss gewählt. Der Ausschuss hat die Aufgabe, eine gütliche Einigung vorzuschlagen. In jedem Streitfall ist der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Für den Schlichtungsausschuss gelten die Vorschriften über den Genossenschaftsvorstand entsprechend. Der Vorsteher, sein gewählter Stellvertreter und die Mitglieder des Genossenschaftsvorstands können nicht Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein.

§ 30

Niederschriften

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstands sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie bedarf der Genehmigung der Genossenschaftsversammlung oder des Genossenschaftsvorstands.

§ 31

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Waldgenossenschaft werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

§ 32

Aktenaufbewahrung

Akten der Waldgenossenschaft die archivarischen Wert besitzen, sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, der Gemeinde Reichersbeuern zur Aufbewahrung im Gemeindearchiv zu übergeben.

Dritter Teil: Wirtschaft und Haushalt

§ 33

Wirtschaftsführung

- (1) Die Waldgenossenschaft verwaltet und bewirtschaftet den Wald gemäß den verbindlichen Forstwirtschaftsplänen oder Forstbetriebsgutachten und den einschlägigen forstlichen Vorschriften.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung bestimmt im Rahmen des Absatzes 1 den Umfang der zu ziehenden Nutzungen und etwa erforderlicher Arbeitsleistungen und Geldbeiträge der Mitglieder. Sie bestimmt, in welchem Aus-

maß Walderträge und Reineinnahmen an die Mitglieder verteilt oder zur Deckung von Kosten und zur Bildung von Rücklagen verwendet werden. Sie entscheidet über die Gewährung von Vorzuschüssen, von zinslosen oder zinsverbilligten Darlehen aus vorhandenen Rücklagen an Mitglieder und über Vorgriffe auf Nutzungen zugunsten einzelner Mitglieder.

§ 34

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Waldgenossenschaft hat das Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung zu führen.
- (2) Sie hat jährlich einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen; sind nach dem Haushaltsplan Kreditaufnahmen geplant, bedarf er der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 35

Kassenverwalter

- (4) Der Genossenschaftsvorstand beschließt über die Bestellung des Kassenverwalters.
- (5) Dem Kassenverwalter steht eine angemessene Entschädigung zu. Sie wird durch den Genossenschaftsvorstand festgesetzt.
- (6) Der Kassenverwalter nimmt alle Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens wahr. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder der Waldgenossenschaft persönlich haftbar. Alle Ein- und Auszahlungen sind durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen.
- (7) Die Rechnungen und die Kassenführung wird durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle der Aufsichtsbehörde auf Antrag der

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Waldgenossenschaft oder auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde überörtlich geprüft.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 36

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind gemäß § 31 der Satzung bekanntzumachen.

§ 37

Auflösung

- (1) Ist die Hauptaufgabe der Waldgenossenschaft (§ 2 Abs. 1 der Satzung) unerfüllbar geworden oder sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so löst die Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 WGV von Amts wegen die Waldgenossenschaft auf.
- (2) Der Vorsteher wickelt die Geschäfte der Waldgenossenschaft ab. Die Genossenschaftsversammlung kann auch andere Personen mit der Abwicklung betrauen. Diese haben die rechtlichen Befugnisse eines Vorstehers, soweit sich nicht aus dem Zweck der Abwicklung etwas anderes ergibt. Sie vertreten die Waldgenossenschaft nach außen. Sind nur noch zwei Mitglieder vorhanden, bleibt ihnen die Auseinandersetzung des Genossenschaftsvermögens überlassen. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn keines der beiden Mitglieder die Waldgrundstücke zum Eigentum erwerben will.
- (3) Die Waldgrundstücke der Waldgenossenschaft sind möglichst an einen einzigen Erwerber zu veräußern. Bei der Veräußerung hat die Gemeinde Reichersbeuern das Vorkaufsrecht. Übt die Gemeinde das Vorkaufsrecht nicht aus, so steht den Genossen-

schaftsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl ein Vorkaufsrecht zu. Bei gleicher Stimmenzahl kann durch Los entschieden werden. Die Aufteilung der Waldgrundstücke an Genossenschaftsmitglieder ist nur zulässig, wenn diese bereits Eigentümer von Waldgrundstücken sind und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 Satz 2 NRAV vorliegen.

§ 38

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften.

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.03.1965 außer Kraft.

Reichersbeuern, den 08.04.2012

Waldgenossenschaft Reichersbeuern
J. Raßhofer
Vorsteher

Gemeinde
Reichersbeuern
M. Fährmann
1. Bürgermeisterin

Der Wasserbeschaffungsverband Walchensee erlässt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 9.3.2012 i. V. mit § 47 WVG, §§ 13 und 15 der Verbandssatzung, genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 03.04.2012 (Az.:41.103-644 Tr), folgende

Ordnung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserabgabeordnung:

§ 1

1. **§ 10 Zählergebühr** wird wie folgt geändert:

unter Ziffer

„2. Die Zählergebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 3,0 m³/h“ wird die Zahl“18,00 EURO (€)/Jahr“ durch die Zahl **24,00 EUR/Jahr** ersetzt,
bis 5,0 m³/h“ wird die Zahl „26,00 EURO (€)/Jahr“ durch die Zahl **34,00 EUR/Jahr** ersetzt,
über 5,0 m³/h“ wird die Zahl „400,00 EURO (€)/Jahr“ durch die Zahl **530,00 EUR/Jahr** ersetzt.

2. **§ 11 Grundgebühr** wird wie folgt geändert:

unter Ziffer

„2. Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 3,0 m³/h“ wird die Zahl“30,00 EURO (€)/Jahr“ durch die Zahl **40,80 EUR/Jahr** ersetzt,
bis 5,0 m³/h“ wird die Zahl „43,00 EURO (€)/Jahr“ durch die Zahl **55,00 EUR/Jahr** ersetzt,
über 5,0 m³/h“ wird die Zahl „1.800,00 EURO (€)/Jahr“ durch die Zahl **2.400,00 EUR/Jahr** ersetzt.

3. **§ 12 Verbrauchsgebühr** wird wie folgt geändert:

unter Ziffer

„3. Die Gebühr beträgt“ wird die Zahl „0,60 EURO (€) pro m³ entnommenen Wassers“ durch die Zahl **0,70 EUR** pro m³ entnommenen Wassers ersetzt,

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

„4. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr“ wird die Zahl „0,90 EURO (€) pro m³ entnommenen Wassers“ durch die Zahl **1,00 EUR** pro m³ entnommenen Wassers ersetzt

„Bei Neubauten beträgt die Grundgebühr“ wird die Zahl „0,06 EURO (€) pro m³ umbauten Raumes nach DIN 277 neu“ durch die Zahl **0,10 EUR** pro m³ umbauten Raumes nach DIN 277 neu, ersetzt, wenn kein Wasserzähler verwendet wird.

§ 2

Die Ordnung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft, und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2012.

Walchensee, den 12.3.2012

Isidor Gerg
Verbandsvorsteher
des Wasserbeschaffungsverbandes
Walchensee

Tierseuchenrecht; Vollzug der Bienenseuchen- Verordnung; hier: Bekämpfung der Varroatose

Das Landratsamt Bad Tölz-
Wolfratshausen – Verbraucherschutz –
Veterinärmedizin –
erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen sind alle Bienenvölker nach Trachtende mit zugelassenen Mitteln gegen Varroatose zu behandeln.
2. Frei verkäufliche und apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Be-

kämpfung der Varroatose können beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – Verbraucherschutz – Veterinärmedizin – unter Angabe der einzelnen Imker mit Name und Adresse, der jeweiligen Menge der bestellten Varroatosebekämpfungsmittel und der aktuellen Zahl der Bienenvölker (keine Sammelbestellungen von Ortsvereinen) bestellt werden.

3. Die vorstehende Allgemeinverfügung (Ziff. 1 und 2) gilt für das Behandlungsjahr 2012/2013.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Festsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen stützt sich auf § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung.
3. Zum Schutz gegen die Varroatose ist die Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit zugelassenen Bekämpfungsmitteln nach Trachtende notwendig. Die Behandlung ist erforderlich, da es im öffentlichen Interesse liegt, eine Weiterverbreitung der Varroatose wirksam zu unterbinden. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen Bekämpfung der Varroatose und dem damit verbundenen Schutz von erheblichen Vermögenswerten überwiegt das Einzelinteresse einzelner Imker. Die Varroamilbe

kann mehrere Jahre unerkannt in einem Bienenvolk parasitieren, ehe es (nach Überhandnehmen des Milbenbefalls) zu Krankheitserscheinungen und starken Verlusten und möglicherweise zum totalen Zusammenbruch von Bienenvölkern kommt.

4. Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.
5. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Ziff. 2 i.V.m. § 23 Tierseuchengesetz und § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen** Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist der Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Wi-

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

derspruch einzulegen.
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bad Tölz, 18.04.2012

Landratsamt
Dr. Wurm
VetD

29. Sitzung des Kreis Ausschusses

Am Mittwoch den **02.05.2012** um **14:00 Uhr**, findet im kleiner Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1 eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Niedermaier
Landrat

Anmeldung für den Übertritt in die Staatliche Realschule Bad Tölz zum Schuljahr 2012/2013 für Schülerinnen und Schüler in die 5. Jahrgangsstufe

1. Anmeldung:
Montag, 07.05.2012 bis Mittwoch, 09.05.2012

Montag, 07.05.2012
08:00 – 12:00 h
13:00 – 17:00 h - **Haupteinschreibetag**

Dienstag, 08.05.2012
08:00 – 12:00 h

Mittwoch, 09.05.2012
08:00 – 12:00 h

2. Voraussetzungen:

- mindestens der Besuch der 4. Jahrgangsstufe
- das 12. Lebensjahr ist bei Beginn des Schuljahres (Stichtag: 30. Juni) noch nicht vollendet

3. Unterlagen zur Anmeldung:

- ausgefüllter Anmeldebogen (online Ausdruck)
- aus der **4. Jgst.** - Übertrittszeugnis der Grundschule im Original
- aus der **5. Jgst.** - Zwischenzeugnis der Hauptschule im Original
- Geburtsurkunde bzw. Stammbuch
- zwei Passfotos

Falls zutreffend sind auch vorzulegen:

- Fahrtkostenerstattungsantrag (online Ausdruck)
- Nachweis der Erziehungsberechtigung
- Staatsangehörigkeitsnachweis
- Aufenthaltsgenehmigung
- Attest über LRS- bzw. Legastheniegutachten

4. Probeunterricht:

(soweit erforderlich)
Montag, 21. Mai 2012, bis einschließlich Mittwoch, 23. Mai 2012, jeweils 8:00 bis 12:00 h an der Realschule Bad Tölz

Prüfungsfächer: Mathematik und Deutsch

5. Besonderheiten

- Sportklasse für Wintersportler (PZW)
- Offene Ganztagsbetreuung von Montag bis Donnerstag
- Chorklasse
- Gitarrenklasse

6. Informationen

erhalten Sie über das Sekretariat der Staatlichen Realschule, Alter Bahnhofplatz 5-7, 83646 Bad Tölz. Telefon: 08041 7856-0 und über die Homepage: www.realschule-bad-toelz.de

gez.
Barbara Lottner
Realschuldirektorin

37. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am Dienstag, 22. Mai 2012, 14.00 Uhr im Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Harmatinger Gruppe (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Harmatinger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 89.450,- € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000,- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Kleinglsee, 27.04.12

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Harmatinger Gruppe
Kanzler Johann
(Verbandsvorsitzender)**

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen eine Woche ab Bekanntgabe in den Gemeindeverwaltungen der Mitgliedsgemeinden zur Einsicht aufgelegt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit beim Zweckverband (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art .40 KommZG, § 4 BekV) oder im Internetauftritt des Landkreises (www.lra-toelz.de - Amtsblatt) eingesehen werden kann. Die Verbandsmitglieder werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Zweckverband zur Wasserversorgung
Harmatinger Gruppe
Eglinger Str. 33 82544 Moosham
Tel. 08176/1763

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen